

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

20/2017 Totalrevision Entschädigungsverordnung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Revision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt gemäss beiliegendem Antrag der GRPK.

Begründung

Der Grosse Gemeinderat erliess am 26. Januar 2015 die geltende Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionären im Nebenamt. Am 26. Juni 2017 wurde diese Verordnung letztmals teilrevidiert. Nun, kurz vor Ende der laufenden Legislaturperiode, beantragt der Stadtrat eine Totalrevision der Entschädigungsverordnung. Eine Totalrevision ist erforderlich, um auf die nächste Legislatur hin dem geänderten Kommissionssystem des Grossen Gemeinderates, der Einführung der Einheitsgemeinde und dem neuen kantonalen Gemeindegesetz Rechnung zu tragen. Zudem sollen einige Entschädigungen neu eingeführt werden, namentlich die Grundentschädigung für Mitglieder des Büros des Grossen Gemeinderates und Sitzungsgelder für Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK). Erhöht werden soll die Grundentschädigung für Mitglieder eigenständiger Kommissionen, und generell sollen die Ansätze neu der Teuerung angepasst werden. Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern für mit Sitzungen vergleichbaren Arbeitsaufwand soll reglementiert werden. Ausserdem wurde der Erlass verständlicher gegliedert und redaktionell überarbeitet.

Zentrale Neuerung der totalrevidierten Entschädigungsverordnung ist jedoch eine markante Erhöhung der Entschädigung für die Mitglieder des Stadtrates. Der Stadtrat beantragt eine Erhöhung seiner jährlichen Entschädigung von gesamthaft 355'000 Franken auf gesamthaft 451'000 Franken. Zusätzlich soll auch noch die bisherige Plafonierung von Entschädigungen aus externen Mandaten wegfallen und pro Mitglied eine gesonderte Spesenentschädigung von 2'400 Franken ausbezahlt werden. Zugrunde gelegt hat der Stadtrat eine Entschädigung von 140'000 Franken für ein Referenzpensum von 100 %. Dieser Ansatz sei sowohl mit den Ansätzen in anderen Parlamentsgemeinden im Kanton Zürich als auch mit arbeitsmarktüblichen Beträgen vergleichbar.

In seinem Antrag bekräftigt der Stadtrat, am Milizprinzip festhalten zu wollen. Die GRPK sieht einen ungeklärten Widerspruch darin, sich einerseits das Milizprinzip auf die Fahnen zu schreiben, die Entschädigungen aber andererseits am Lohnniveau eines kaum definierten "Arbeitsmarktes" ausrichten zu wollen. Auch die angenommenen *Arbeitsaufwände* – insbesondere das Pensum von 60 % für Stadt- und Schulpräsidium – wecken Zweifel daran, dass Sinn und Geist des Milizprinzips in der Wetziker Exekutive noch verwirklicht bleiben, wenn man dem Antrag des Stadtrates folgen würde. Die GRPK vermisst denn auch eine unvoreingenommene Auseinandersetzung mit diesen Grundfragen. Im Gegenteil ist bei der Bearbeitung des Geschäftes deutlich geworden, dass der Stadtrat weder je eine konkrete Zeiterfassung betrieb noch eine *unité de doctrine* besteht, wieweit der Stadtrat über seine strategische Aufgabe hinaus operativ tätig sein soll. Offenbar ist das jedem Mitglied selber überlassen. Das verträgt sich schlecht mit den recht hohen rechnerischen Arbeitspensen, die der Stadtrat seinem Antrag pauschal zugrunde legt.

Bei der Beratung der Vorlage liess sich die GRPK ausserdem vom Gedanken leiten, dass die Entschädigungsverordnung losgelöst von der aktuellen Besetzung der Behörden zu betrachten ist. Im Erlass ist weder eine Bewertung der Amtsführung des amtierenden Stadtrates zu widerspiegeln noch sind dessen aktuellen Bedürfnisse relevanter Massstab. Die Verordnung ist im Gegenteil ein generell-abstrakter Erlass, sie gilt unabhängig von der personellen Zusammensetzung und weiter als nur bis zur nächsten Legislaturperiode. Daraus folgen Änderungen in der Konzeption zur Entschädigung des Stadtrates.

Was die übrigen Behörden betrifft, weicht die GRPK von den bestehenden, bewährten Entschädigungsregelungen ebenfalls nur ab, wo ein klarer Bedarf dafür besteht. So soll vergleichbare Arbeit auch gleich entschädigt werden, die Entschädigungen für unterschiedliche Aufgaben und Behörden sollen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. In die Autonomie selbstständig agierender Gremien schliesslich soll nur eingegriffen werden, wo dies wirklich erforderlich ist. Dementsprechend beantragt die GRPK auch einige Änderungen bei den Entschädigungen für das Parlamentspräsidium, die IFK und die verschiedenen Kommissionen der Exekutive und Legislative.

Die nachfolgende Synopse stellt den Antrag der GRPK im Vergleich mit dem Antrag des Stadtrates sowie der geltenden Fassung dar. Die Begründung der abweichenden Anträge ist in der vierten Spalte ersichtlich.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeines		
Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Politischen Gemeinde und der Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen.	Art. 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen/Funktionäre der Politischen Gemeinde Wetzikon.	<i>keine Änderung</i>	-
B. Entschädigungen	B. Entschädigung		
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Behörden und Kommissionen brutto folgende Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder:	<i>fällt weg</i>	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Grosser Gemeinderat – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 3'600.-- (inkl. dem Aufwand für Repräsentationsaufgaben) Zusätzlich werden an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Sitzungsgelder je Sitzung ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder des Grossen Gemeinderates Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.	Art. 2 Parlament ¹ Den Mitgliedern des Parlamentes werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 3'600.00 <u>2'400.00</u> ² Zusätzlich zur Grundentschädigung werden den Büro- und Kommissionsmitgliedern folgende Entschädigungen ausgerichtet: – Mitglieder Fr. 1'200.00 – Präsidentin/Präsident Fr. 2'400.00 ³ Die Präsidentin/der Präsident erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbereitung. ⁴ Zusätzlich werden an die Mitglieder des Parlamentes, des Büros, der interfraktionellen Konferenz (ifK) und der Kommissionen Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Dauert eine Sitzung des Parlamentes länger als 3 Stunden, wird ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet (Doppelsitzung). Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung.	Zu den Absätzen 1 – 3 Gemäss dem Antrag des Stadtrates würde das Parlamentspräsidium eine gesamte Grundentschädigung von 6'000 Franken erhalten (plus doppelte Sitzungsgelder). Das wäre zu hoch gegriffen und stünde weder im Verhältnis zu den Entschädigungen der Parlaments- und Kommissionsmitglieder noch der Kommissionspräsidenten. Dem Antrag des SR liegt eher ein Redaktionsversehen zugrunde, jedenfalls vertrat auch das Büro des Grossen Gemeinderates selber die inhaltlich gleiche Meinung wie die GRPK. Zum Absatz 4 Den Mitgliedern der IFK wurde bis anhin keine Grundentschädigung ausbezahlt und ergab auch die Vernehmlassung kein solches Bedürfnis. Angedacht war einzig die Ausrichtung von Sitzungsgeldern, mit dem Wortlaut des Antrages des SR würde auch hier ein überschüssendes Ergebnis bewirkt. Deshalb die separate Nennung der IFK in einem neuen Absatz 5 (vgl. folgende Seite).

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
	⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	⁵ <u>An die Mitglieder der Interfraktionellen Konferenz (IFK) wird ein Sitzungsgeld von 150 Franken je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt.</u> ⁵ Das Büro regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den Präsidien von Kommissionen und der ifK dafür jährlich ein fixes Budget zu.	Zum Absatz 5 (Antrag SR) Die GRPK sieht keinen Bedarf für eine Reglementierung des "vergleichbaren Aufwandes". Zum einen verunmöglicht alleine die Einführung des neuen Kommissionssystems eine realistisch fundierte Bemessung des fixen Budgets. Zum anderen besteht schon grundsätzlich kein sachlicher Grund, in die Autonomie und Führungskompetenz der Kommissionspräsidien einzugreifen. Die bisherige Praxis hat sich problemlos bewährt. Eine ausufernde Regelung treffen zu wollen – und das auch noch auf Vorrat, ist ein falscher Ansatz. Es ist schliesslich auf Art. 5, 6 und 7 verwiesen, wo sich schon mit der grundsätzlichen Kompetenzregelung neue Ungereimtheiten und handfeste Probleme auftun.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Stadtrat – Stadtpräsident/Stadtpräsidentin Fr. 60'000.-- – Schulpräsident/Schulpräsidentin Fr. 50'000.-- – Stadtrat/Stadträtin Fr. 45'000.-- In diesen Ansätzen sind inbegriffen: – Entschädigung aus Tätigkeit in anderen Behörden und ständigen Kommissionen – Teilnahme an Sitzungen des Stadt- und Gemeinderates – Teilnahme an abteilungsinternen und ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von Fr. 20'000.-- zur selbstständigen Verwaltung. Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind auf maximal Fr. 5'000.-- pro Stadtratsmitglied und Jahr zu plafonieren. Allfällige Überschüsse sind der Stadtkasse abzuliefern.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 ² Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten.	Art. 3 Stadtrat ¹ Den Mitgliedern des Stadtrates werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet: – Stadtpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Vizepräsidium Fr. 59'000.00 – Schulpräsidium Fr. 84'000.00 <u>72'000.00</u> – Übrige Mitglieder Fr. 56'000.00 <u>48'000.00</u> ² <u>Der Stadtrat verfügt zusätzlich über einen Entschädigungspool von 40'000 Franken zur selbstständigen Verwaltung.</u> ²⁻³ Es werden keine zusätzlichen Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in den Entschädigungen enthalten. ⁴ <u>Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- oder ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.</u>	Zum Absatz 1 Die beantragten Ansätze ergeben zusammen mit dem Entschädigungspool eine durchschnittliche Entschädigung von 132'500 Franken für ein rechnerisches 100 %-Pensum. Dieser Betrag erscheint der GRPK als angemessen. Zum Absatz 2 Die GRPK sieht im Entschädigungspool ein geeignetes Instrument, um ungleiche Belastungen der einzelnen Mitglieder des Stadtrates auszugleichen (so auch erhöhte Aufwände für das Vizepräsidium oder Mandate im Interesse der Stadt). Eine Umverteilung ohne solche Grundlage wäre demgegenüber gesetzwidrig. Dass der Stadtrat in seiner jetzigen Zusammensetzung auf den seit Jahren bestehenden Pool verzichten will, ist unerheblich, es ist ein generell-abstrakter Erlass für die Zukunft zu schaffen. Der Stadtrat kann in seiner jeweiligen Zusammensetzung dann immer noch selbstständig entscheiden, wie er mit diesem Instrument umgeht und pauschal jedem Mitglied gleich viel zuteilen. Zum Absatz 4 Nach Ansicht der GRPK sind mit dem Amt als Mitglied des Stadtrates verknüpfte externe Mandate im Interesse der Stadt Wetzikon anzustreben und auch im öffentlichen Interesse der Stadt wahrzunehmen. Solche Mandate als rein private persönliche Angelegenheit abtun zu wollen, ist in jeder Hinsicht nicht nur unrealistisch, sondern bedenklich falsch. Solche Mandate sind Teil des Behördenamtes und schon deswegen stehen die Entschädigungen nicht einfach den Mitgliedern des Stadtrates privat zu, sondern sind der Stadtkasse abzuliefern. Diese Regelung ist sowohl im Kanton Zürich als auch in dessen Gemeinden gängig. Gibt es bei solchen Mandaten erhebliche Unterschiede im Arbeitsaufwand, können diese über den Entschädigungspool vom Stadtrat selber ausgeglichen werden.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Büro des Grossen Gemeinderates Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von Fr. 150.-- pro Sitzung. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-
Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-kommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-
Kommission für Raumplanung und Landgeschäfte – Mitglieder Fr. 1'200.-- – Präsident/Präsidentin Fr. 2'400.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Den Mitgliedern von Spezialkommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Mitglieder von Spezialkommissionen des Grossen Gemeinderates Fr. 150.--. Der Präsident/die Präsidentin erhält ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung.	<i>fällt weg</i>	-	-
Art. 3 Schulpflege und Kommissionen Primarschule Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin wird in Art. 2 geregelt. Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Primarschulpflege wird auf Fr. 12'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen und Ressorts stehen jährlich zusätzlich Fr. 80'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen.	Art. 4 Schulpflege ¹ Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Jahresentschädigung von 12'000 Franken ausgerichtet. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. ² Zur Aufteilung auf die einzelnen Kommissionen, Ausschüsse und Ressorts stehen jährlich zusätzlich 120'000 Franken zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege. Darin enthalten sind alle Entschädigungen aus Tätigkeiten in Kommissionen und Ausschüssen sowie die Teilnahme an ressortbedingten Amtshandlungen und Besprechungen. ³ Die Entschädigung des Schulpräsidiums ist abschliessend in Art. 3 dieser Verordnung geregelt.	<i>keine Änderungen</i>	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 4 Schulpflege und Kommissionen Sekundarschulgemeinde Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin entspricht der Grundentschädigung eines Mitglieds des Gemeinderates.² Die jährliche Entschädigung für die übrigen Mitglieder der Sekundarschulpflege wird auf Fr. 6'000.-- festgesetzt. Damit werden die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtschulpflege sowie die allgemeinen Verpflichtungen zur Ausübung der Behördentätigkeit abgegolten. Für die Aufgaben in den einzelnen Ressorts steht eine Pauschale von Fr. 70'000.-- zur Verfügung. Die Aufteilung ist Sache der Schulpflege.	<i>fällt weg</i>	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 2 Behörden und Kommissionen Politische Gemeinde Sozialbehörde – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--. Energiekommission – Mitglieder Fr. 1'200.-- Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt für die Kommissionsmitglieder Fr. 150.--.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 5 Eigenständige Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 2'400 <u>1200</u> Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Arbeitsaufwand ausbezahlt. Für die Vor- und Nachbereitung wird den Mitgliedern je Kommissionssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld ausgerichtet. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den eigenständigen Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Zum Absatz 1 Die GRPK sieht keinen nachvollziehbaren Grund für die Verdoppelung der Grundentschädigung von eigenständigen Kommissionen. Bis anhin entsprach deren Grundentschädigung derjenigen von Parlamentskommissionen und unterstellten Kommissionen. Dies soll so beibehalten werden, zumal den Mitgliedern von eigenständigen Kommissionen ein doppeltes Sitzungsgeld ausbezahlt wird. Zum Absatz 2 Analog zu Art. 2 Abs. 5 zu streichen. Zumal eigenständige Kommissionen ja gerade <i>nicht</i> dem Stadtrat unterstellt sind, wäre dieser Einbruch in die "Selbstbestimmung" der eigenständigen Kommissionen besonders unpassend und ein Missgriff.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Art. 6 Unterstellte Kommissionen ¹ Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Externe Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden</u>, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld. ² Der Stadtrat regelt näheres zum "vergleichbaren Aufwand" und weist den unterstellten Kommissionen dafür ein jährliches Budget zu.	Zum Absatz 1 Der Begriff "externe Kommissionspräsidien" bleibt zu unklar und bedarf einer Konkretisierung. Zum Absatz 2 Analog zu Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 2 zu streichen.
Art. 5 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen, Schulbesuche Die Entschädigungen für die beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die obligatorischen Schulbesuche werden durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege festgelegt.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen / Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 Franken. Externe Präsidien erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Art. 7 Beratende Kommissionen, Arbeitsgruppen, Funktionärinnen / Funktionäre Mitglieder von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Funktionärinnen/Funktionäre erhalten je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ein Sitzungsgeld von 80 <u>150</u> Franken. Externe Kommissionspräsidien, <u>welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden</u>, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.	Die GRPK erkennt keinen nachvollziehbaren Grund für die Ungleichbehandlung der verschiedenen Kommissionen und beantragt deshalb, das gleiche Sitzungsgeld wie für die übrigen Kommissionen, das Büro oder die IFK festzusetzen. Analog zu Art. 6 soll der Begriff "externe Präsidien" konkretisiert werden. Die hier ausbleibende Kompetenzverschiebung bei der Beurteilung des "vergleichbaren Aufwands" spricht genauso dafür, dies für die anderen Kommissionen zu streichen.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 6 Wahlbüro Der Präsident/die Präsidentin und der Stadtschreiber/die Stadtschreiberin erhalten pro Wahl und Abstimmung je ein Taggeld. Die Entschädigungen pro Einsatz für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte werden vom Stadtrat festgelegt.	Art. 8 Wahlbüro Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros und beigezogene Hilfskräfte werden durch den Stadtrat festgelegt.	keine Änderungen	-
Art. 7 Funktionärinnen und Funktionäre Feuerwehr und Zivilschutz Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 9 Funktionärinnen / Funktionäre Zivilschutz und Feuerwehr Die Entschädigungen der Funktionärinnen und Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden durch den Stadtrat festgelegt.	keine Änderungen	-
Art. 8 Friedensrichter oder Friedensrichterin Die Besoldung des Friedensrichters/der Friedensrichterin wird durch den Stadtrat festgesetzt.	Art. 10 Friedensrichterin / Friedensrichter Der Friedensrichterin/dem Friedensrichter wird eine Jahresentschädigung ausgerichtet. Diese wird durch den Stadtrat festgelegt.	keine Änderungen	Es ist immerhin anzumerken, dass für diese Kompetenzdelegation keine überzeugenden Gründe angegeben werden konnten, lediglich auf solche Regelungen in anderen Gemeinden wurde verwiesen. Das ist zu wenig, zumal das Amt der Friedensrichterin / des Friedensrichters nominell höher entschädigt ist als fast alle anderen in dieser Verordnung geregelten Ämter.
Art. 9 Weitere Kommissionsmitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre Die Entschädigung von weiteren Kommissionsmitgliedern sowie nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären wird durch den Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege in eigener Kompetenz geregelt.	fällt weg	-	-

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 10 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat bzw. die Sekundarschulpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Art. 11 Zusätzliche Aufgaben Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär Aufgaben <u>ausserhalb der sonstigen amtlichen Tätigkeit</u> , welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Stadtrat resp. die Schulpflege eine zusätzliche Entschädigung resp. Tag- oder Sitzungsgelder ausrichten.	Die GRPK ist der Ansicht, dass der Artikel gemäss Antrag des Stadtrates nicht präzise genug formuliert ist. Es soll klargestellt werden, dass mit zusätzlichen Aufgaben nur eine Tätigkeit gemeint sein kann, welche sonst nicht zum Aufgabenbereich gehört. Gemeint ist einschränkend nur etwas, mit dem man heute noch gar nicht rechnet.
Art. 11 Sitzungsgeld Das Sitzungsgeld beträgt Fr. 80.-- je Sitzung, sofern dasselbe nicht in der Pauschalentschädigung enthalten ist. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2. Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen erhalten für die Leitung der Sitzung einschliesslich deren Vor- und Nachbearbeitung ein doppeltes Sitzungsgeld, soweit hierfür keine andere Vergütung erfolgt. Vorbehalten bleiben die Regelungen über das Sitzungsgeld gemäss Art. 2.	<i>fällt weg</i>	-	-
Angestellte haben Anspruch auf das gleiche Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements über die Jahresarbeitszeit.	Art. 12 Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Art. 12 — Städtische Mitarbeitende ¹ Städtische Mitarbeitende erhalten für Sitzungsteilnahmen und dergleichen keine zusätzlichen Entschädigungen, wenn dafür Arbeitszeit erfasst wird. ² Bei Sitzungen und dergleichen ausserhalb der Arbeitszeit wird ein Sitzungsgeld von 80 Franken ausbezahlt.	Eine Regelung über Behördensitzungen von städtischen Mitarbeitenden ist schon in Ziff. 4.4 Jahresarbeitszeitreglement der Stadt Wetzikon enthalten. Mit der Streichung sind eine Wiederholung von Bestimmungen des städtischen Personalrechts oder später gar Widersprüche zu Regelungen in der Kompetenz des Stadtrates vermieden.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 12 Taggeld Die Taggelder werden wie folgt festgesetzt: bei einem Sitzungsgeld von Fr. 80.-- (Art. 11) – für den halben Tag Fr. 130.-- – für den ganzen Tag Fr. 260.-- bei einem Sitzungsgeld von Fr. 150.-- (Art. 2) – für den halben Tag Fr. 240.-- – für den ganzen Tag Fr. 480.-- Anspruch auf ein Taggeld haben Behörden- und Kommissionsmitglieder, soweit dieses in der Entschädigungspauschale nicht inbegriffen ist.	Art. 13 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ³ bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ⁴ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Art. 13 12 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teilnahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet. ² Die Taggelder betragen bei einem Sitzungsgeld von 80 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 130.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 260.00 ² bei einem Sitzungsgeld von 150 Franken: – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 ^{4 3} Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.	Zum Absatz 2 Mit der beantragten Änderung von Art. 7 werden keine Sitzungsgelder von 80 Franken mehr ausbezahlt, womit Abs. 2 hinfällig wird.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 13 Spesen, Weiterbildungskosten / Infrastrukturkosten An alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird eine pauschale Entschädigung für Infrastrukturkosten in Höhe von Fr. 350.-- pro Jahr ausgerichtet. Behörden- und Kommissionsmitglieder haben ansonsten nur bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen. Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar. In den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen ist ein pauschaler Unkostenanteil von Fr. 4'800.- (inkl. Anteil aus dem Entschädigungspool resp. aus der Pauschale zur freien Verfügung der Behörde) inbegriffen. Dieser Unkostenanteil deckt mit Ausnahme der unter Abs. 2 und 3 erwähnten Spesen und Weiterbildungskosten alle mit dem Amt verbundenen Auslagen ab.³	Art. 14 Unkosten- / Spesenentschädigungen Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten- / Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00	Art. 14 <u>13</u> Unkosten- / Spesenentschädigungen / <u>Weiterbildungskosten</u> ¹Für den Einsatz privater Ressourcen und für Repräsentationen werden jährliche pauschale Unkosten- / Spesenentschädigungen wie folgt ausgerichtet: – Alle Mitglieder des Parlamentes Fr. 350.00 <u>600.00</u> – Mitglieder Stadtrat Fr. 2'400.00 – Mitglieder Schulpflege Fr. 1'200.00 ²<u>Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie nebenamtliche Funktionärinnen und Funktionäre haben Anspruch auf Übernahme effektiver Weiterbildungskosten. Die Bestimmungen über Weiterbildungskosten der Angestellten sind sinngemäss anwendbar.</u>	Zum Absatz 1 Eine pauschale Entschädigung von 600 Franken für Parlamentsmitglieder erscheint im Vergleich mit den Ansätzen für Mitglieder des Stadtrates sowie der Schulpflege als angemessen. Zum Absatz 2 Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb für die Behördenmitglieder etc. plötzlich keine effektiven Weiterbildungskosten mehr übernommen werden sollen. Die bisherige Bestimmung war und ist sachgerecht. Sie ist deshalb beizubehalten.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungen und Pensionskasse Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Soweit die Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie den Versicherten zu tragen. Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.⁴	Art. 15 Versicherungen ¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Politischen Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. ² Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Politischen Gemeinde sowie von den Versicherten zu tragen. ³ Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.	Art. 15 <u>14</u>, im Übrigen keine Änderungen	
	Art. 16 Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Art. 16 — Teuerungsausgleich ¹ Sämtliche in dieser Verordnung genannten Beträge sind jeweils durch den Stadtrat auf Beginn einer Legislaturperiode der Teuerung anzupassen. ² Der Teuerungsausgleich richtet sich nach demjenigen des städtischen Personals.	Die vorliegende Verordnung regelt die Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern in Milizämtern, eine Gleichsetzung mit Löhnen des städtischen Personals widerspricht diesem Prinzip. Sollten die nach eigenen Kriterien festgesetzten Entschädigungen – wenn auch einzig wegen der Teuerung – nicht mehr als angemessen erscheinen, sind diese in einer dannzumaligen Gesamtsicht sowie auf dem ordentlichen politischen Weg zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Gültige Fassung vom 26. Januar 2015 und seitherige Änderungen	Antrag Stadtrat vom 8. November 2017	Antrag GRPK vom 26. März 2018 (Streichungen und <u>Ergänzungen</u>)	Begründung
Art. 15 Inkraftsetzung / Ausführungsbestimmungen Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Die Entschädigungen gelten ab Beginn der Amtsdauer 2014/2018. Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 Inkrafttreten und Vollzug ¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das Parlament ab Beginn der Legislatur 2018 bis 2022 in Kraft. ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 26. Januar 2015, seitherige Änderungen und die auf der bisherigen Verordnung basierenden Ausführungsbestimmungen. ³ Der Stadtrat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	Art. 17 <u>15</u>, im Übrigen keine Änderungen	-
Art. 16 Inkraftsetzung Die Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft. Die Bestimmungen zum pauschalen Unkostenanteil an den Entschädigungen des Stadtrates und der Präsidien der Schulpflegen treten nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft.	<i>fällt weg</i>	-	-

Die GRPK will eine längerfristig zufriedenstellende Regelung für die heutigen Herausforderungen der nebenamtlichen Behördenämter in der Stadt Wetzikon bereitstellen. Es soll nicht zu Beginn der Legislaturperiode 2018–2022, hier mit einem neuen Parlament und dort mit einem neuen Stadtrat, schon wieder eine Diskussion über die Entschädigungsverordnung entbranden. Die GRPK ist jedoch überzeugt, mit ihrem von der Mehrheit gestützten Antrag eine tragfähige und für alle Seiten mindestens akzeptable Lösung zu präsentieren. Sie beantragt daher dem Grossen Gemeinderat die Zustimmung zu ihrem Antrag.

Eine Minderheit der Kommission stellt zu Art. 3 (Stadtratsentschädigung) einen abweichenden Antrag.

Wetzikon, 26. März 2018

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Urs Bürgin
Präsident

Leopold Weil
Kommissionssekretär